



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 16. September 2025			Nr. 57/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
353	12.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides; Privatmolkerei Naarmann GmbH, Wettringer Str. 58, 48485 Neuenkirchen	670 – 672
354	15.09.2025	Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG aus 48341 Altenberge	672 – 673

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

UST-IdNr.: DE 124 375 892

353. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Privatmolkerei Naarmann GmbH, Wettringer Str. 58, 48485 Neuenkirchen mit Datum vom 05.06.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung von folgenden Gebäuden und Anlagen (BE bedeutet: Betriebseinheit):

- Ein Hochregallager (BE 8),
- Versand und Kommissionierung mit 7 Überladungsbrücken und Elektrohängebahn (BE 9),
- Disposition mit Sozialräumen (BE 10),
- eine Sprinklerzentrale (BE 11),
- ein Sprinklertank (BE 12),
- eine Trafostation und 10 kV Übergabestation (BE 13),
- ein Sammelbauwerk für Produktionsschmutzwasser (BE 14),
- zwei Schmutzwassertanks (BE 15 und 16),
- eine Brücke (BE 17),
- ein Parkplatz (BE 18) und ein Fahrradunterstand (BE 19),
- ein Container zur Lagerung von Ersatzteilen und ein Container mit Freikühler für den Server (BE 21) und
- eine Schallschutzwand (BE 20).

Zudem soll die bestehende Energiezentrale geändert werden (Anpassungen an dem Wärmepumpensystem).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachfolgenden Anzeigen nach § 15 BImSchG berücksichtigt:

- Änderung der Aufstellung der zwei BHKW und der Abhitzeessel von der Energiezentrale in separate Container (Anzeige vom 04.12.2018),
- Erstellung eines Rohmilchtanks mit einer Füllmenge von 195.000 l, Austausch von 2 H-Milch Tanks mit jeweils einer Füllmenge von 195.000 l und Umstellung der H-Milch Tanks mit einer Füllmenge von je 70.000 l vom Standort draußen in die Milchannahme (Anzeige vom 17.12.2018),
- Bau eines Anbaus für Labor und Sozialräume, Austausch und Betrieb eines neuen Ansatz- und Kühltanks und Umnutzung des Bürogebäudes SD zu Büroräumen (Anzeige vom 21.06.2021),

- Umnutzung und Betrieb der bestehenden Lagerhalle 3 zu Produktionshalle, Aufstellung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage in Halle 3, Errichtung und Betrieb von zwei Steriltanks zur Zwischenlagerung, Errichtung und Betrieb von einer CIP- Anlage inklusive vier neuer CIP- Tanks, Errichtung und Betrieb einer Lüftungsanlage, Einbau einer Kühlhalle in Halle 1 inklusive Erhöhung der Halle, Anpassung Dampfkessel 1, Einhausung der Hygieneschleuse der Halle 3 und Errichtung und Betrieb einer Zelthalle als Leichtbauhalle für Schweißarbeiten (Anzeige vom 11.05.2022),
- Neubau und Betrieb von Wärmenetzen für 120/ 90 °C und 30/ 50 °C, Teilneubau des 90/ 60 °C- Netzes und Umbau des 10/ 30 °C- Kühlwasser- Kreises, Errichtung und Betrieb einer Zuluft-/ Abluft- Anlage mit Wärmerückgewinnung, Optimierung der Verbrauchsprozesse zur Senkung des Energiebedarfs und Abgabe von Abwärme auf möglichst gut verwertbarem Temperaturniveau, Errichtung und Betrieb von einer elektrischen Großwärmepumpe mit ca. 1 MW Wärmeleistung, Errichtung und Betrieb von zwei Wärmespeichern und zwei Pufferspeichern (Anzeige vom 11.12.2023),
- Austausch des Hauptdampfkessels (Anzeige vom 23.01.2024) und
- Änderungen der Abmessungen der Großkomponenten ohne Einfluss auf das Lagervolumen, Umstellung von drei Tischkühlern zwischen BHKW und der Wärmepumpe auf einer neuen Bodenplatte mit Aufkantung (Auslaufschutz) und die neuen Leitungen werden über eine gesonderte Konstruktion über die Brücke in den nördlichen Betriebsbereich geleitet (Anzeige vom 03.04.2024).

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 8, 1137, 303, 497, 13, 569, 1116, 15, 1132, 16, 1133 und Flur 35, Flurstücke 328, 430 und weitere durchgeführt werden.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung

Zusätzlich erteile ich Ihnen die Genehmigung gem. § 8 Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“, da keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 17.09.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (17.09.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1459 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.09.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 12.09.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 57/2025/353

354. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG aus 48341 Altenberge beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 48341 Altenberge, Entrup 167a durch Erhöhung der erzeugten Biogasmenge von rd. 2,3 Millionen Nm³ auf rd. 3,45 Millionen Nm³. Die Palette an Einsatzstoffen soll erweitert werden, wobei die Feuerungswärmeleistung der Biogasmotoren unberührt bleibt. Die Änderungen bezüglich der Einsatzstoffe umfassen im Wesentlichen den Einsatz von 1.900 t/a Grünroggen/Zwischenfrüchte/GPS, 2.460 t/a Getreide, 8.464 t/a Pferdemist und 500 t/a Zuckerrüben.

Das geänderte Vorhaben ist den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

UVP-rechtlich ist hinsichtlich des geänderten Vorhabens aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, da der Schwellenwert der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV hervorrufen können. Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Altenberge liegende Anlagenstandort unverändert bleibt. Er befindet sich außerhalb der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Biogasmotoren bleibt unverändert. Durch die Verwendung energiereicherer Einsatzstoffe (z. B. Getreide) kann die jährlich erzeugbare Biogasmenge gesteigert werden, wobei sich der jährliche Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen nur geringfügig erhöht und relevante Auswirkungen auf die Gärrestmengen nicht zu konstatieren sind.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 15.09.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 57/2025/354